



Per Brief und Mail

Synode der Evang.-ref. Kirche
Kanton Solothurn
Herr Pfr. Michael Schoger, Präsident
Hölzliweg 2
4703 Kestenholz

Datum, 20. April 2023

Motion der Kirchgemeinde Olten betr. Wohnsitzpflicht für Pfarrpersonen

Sehr geehrter Herr Synode-Präsident
Sehr geehrte Synodalinnen und Synodale

Die Unterzeichneten reichen für die Sommersynode vom 3. Juni 2023 folgende Motion ein:

Änderung von Art. 139 der Kirchenordnung vom 1. Januar 2019

Bisheriger Text:

- 1) Pfarrer und Pfarrerrinnen wohnen in der Kirchgemeinde, die sie gewählt hat.
- 2) Die Wohnsitzpflicht gilt nicht für Verweser und Verweserinnen.

Vorgeschlagener neuer Text:

- 1) Pfarrer und Pfarrerrinnen wohnen in der Kirchgemeinde, die sie gewählt hat.
- 2) Der Kirchgemeinderat kann bei Vorliegen spezieller Familien- oder Lebensumstände Ausnahmen von der Wohnsitzpflicht genehmigen.
- 3) Die Wohnsitzpflicht gilt nicht für Verweser und Verweserinnen.

Aufnahme in eine kleine Revision der Kirchenordnung per 1. Januar 2024.

Begründung

1. Fehlende Übereinstimmung der Wohnsitzpflicht in der Kirchenordnung mit dem Gemeindegesetz

Die gesetzliche Grundlage für die in der Kirchenordnung festgeschriebene zwingende Wohnsitzpflicht ist nicht gegeben. Im Gemeindegesetz des Kantons Solothurn heisst es:

„§ 124 5. Wohnsitzpflicht

In der Dienst- und Gehaltsordnung kann für bestimmte Beamte, Beamtinnen und Angestellte die Wohnsitzpflicht vorgeschrieben werden.“

Die Wohnsitzpflicht ist somit in den Dienst- und Gehaltsordnungen der jeweiligen Kirchgemeinde zu regeln. Wir beantragen daher die Ergänzung dieser Kompetenz in der Kirchenordnung.

2. Sich verschärfende Situation auf dem Stellenmarkt für Pfarrpersonen

Es wird zunehmend schwieriger, qualifizierte Pfarrpersonen zu finden. Die zwingende Wohnsitzpflicht soll kein Grund sein, dass eine Pfarrperson von einer Bewerbung abgehalten wird oder gar deswegen kündigt.

Vor diesem Hintergrund ist mit Bezug zur Wohnsitzpflicht eine Flexibilisierung angezeigt, die es erlaubt, in spezifischen Situationen eine entsprechende Lösung anbieten zu können, dies bei gleichzeitiger Beibehaltung des Grundsatzes der Wohnsitzpflicht.

3. Bereits angepasste Regelung in anderer Kirchgemeinde im Kanton Solothurn

In der DGO der Reformierten Kirchgemeinde Solothurn ist die vorliegend beantragte Regelung bereits verankert:

So sieht § 64 Abs. 1 zwar die Wohnsitzpflicht im Gebiet der Kirchgemeinde vor. In Absatz 2 desselben Paragraphen wird diese jedoch insofern relativiert, als dass der Kirchgemeinderat bei Vorliegen spezieller Familien- oder Lebensverhältnisse Ausnahmen von der Wohnsitzpflicht genehmigen kann.

Diese DGO ist – wie gesetzlich vorgesehen – vom Kanton genehmigt worden. Einer entsprechenden Anpassung für die Kirchgemeinden in unserem Kirchengebiet steht also nichts entgegen.

4. Dringlichkeit

Es ist uns bewusst, dass die Kirchenordnung „erst“ vor 5 Jahren totalrevidiert wurde. Unsere Motion hat auch personal-gewinnende Ziele. Ein Hinausschieben einer Anpassung auf spätere Zeiten erachten wir nicht als zielführend.

Wir beantragen die erhebliche Erklärung dieser Motion.

Freundliche Grüsse

Synodale der Ref. Kirchgemeinde Olten

André Bovon



Therese Hulmann



Prof. Dr. Jürg Keller



Dr. Eckardt Krinn



Thomas Rutschi



Martin Vogler



Nancy Wayland



Alex Weibel



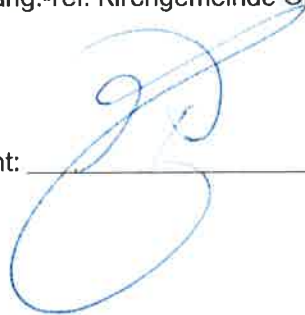
Corinne Wyss



Diese Motion wird vom Kirchgemeinderat der Evang.-ref. Kirchgemeinde Olten unterstützt.

Olten, 12. April 2023

Der Präsident:



Kopie zur Kenntnis:

Synodalrat der Evang.-ref. Kirche Kanton Solothurn, Frau Evelyn Borer, Präsidentin,
Hölzliweg 2, 4703 Kestenholz

